

Merkblatt für das Filderkrautfest

- Sicherheit und Brandschutz -

Aufbau

1. Die Stände dürfen erst eröffnet werden, wenn von den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung eine **Abnahme** durchgeführt und die Standnummer vergeben wurde. Die Standnummer ist gut sichtbar am Stand anzubringen.
2. Die in den Belegungsplänen festgelegten Aufstellflächen-Anordnung darf nicht verändert werden, es dürfen keine zusätzlichen Standflächen und Einrichtungen geschaffen und genutzt werden.
3. Alle Stände oder sonstigen Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen.
4. Für Fliegende Bauten ist dem Baurechtsamt eine gültige Ausführungsgenehmigung (Zelt- od. Prüfbuch) vorzulegen. Die Errichtung ist dem Baurechtsamt anzuzeigen.
5. Leitungen und Kabel sind so zu verlegen bzw. abzudecken und zu sichern, dass sie gefahrlos überquert werden können. Bodenbeläge sind rutschfest zu verlegen und ggf. zu befestigen (z.B. mit Klebeband).
6. Die Betriebssicherheit und ordnungsgemäße Ausführung von technischen Anlagen und elektrischen Einrichtungen muss gewährleistet sein.
7. Kabeltrommeln müssen vor Inbetriebnahme vollständig abgerollt werden. Bewegliche Mehrfachsteckdosen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dürfen grundsätzlich nicht hintereinander gesteckt werden (Überlastungsbrandgefahr!).

Rettungswege / Flächen für die Feuerwehr

8. Die Flucht- und Rettungswege in Gebäuden und im Außenbereich sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig in voller Breite freizuhalten. Insbesondere ist es verboten, dort Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern. Beschilderungen wie „Feuerwehruzufahrt/ -zugang“, „Feuerwehrfläche“ und „Feuergasse“ sind zu beachten.
9. Löschwasser-Hydranten für die Feuerwehr sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.
Hinweis Hydrantenschild: Weißes Schild mit rotem Rand und Beschriftung z.B. H 100.

Hinweis: Falsch geparkte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt!

Betriebsvorschriften / Brandschutz

10. In baulichen Anlagen, die im Rahmen des Filderkrautfestes für Besucher genutzt werden, herrscht **absolutes Rauchverbot**. Festzelte sind hiervon ausgenommen.
11. In baulichen Anlagen, die im Rahmen des Filderkrautfestes für Besucher genutzt werden, müssen sämtliche zur Einrichtung, Ausstattung und Ausschmückung verwendeten **Materialien mindestens schwerentflammbar** sein.
12. **Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten!**
Ausnahmen hiervon sind beim Bürger- und Ordnungsamt mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
Innerhalb von baurechtlich anerkannten Versammlungsstätten sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
13. Bei der **Verwendung von Gasanlagen mit Gasflaschen** sind die gesetzlichen Vorschriften zur Lagerung, Betrieb und Transport von Gasen, einschließlich deren Leitungen und Anschlüsse, einzuhalten. Die Gasanlagen müssen von einem Sachkundigen für Gasgeräte geprüft sein, ein Nachweis ist vorzulegen, bzw. eine Siegelung (jährliche Prüfung) muss vorhanden sein. Hinweise finden sich z.B. bei der BG Nahrungsmittel in der Broschüre: Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben ASI 8.04.
Reserve- und leere Gasflaschen dürfen nicht im Stand aufbewahrt oder gelagert werden. Bei Lagerung außerhalb des Standes, muss gewährleistet sein, dass keine unbefugten Personen Zugang oder Zugriff darauf haben. Es sind ggf. verriegelbare Metallschränke zu verwenden. **Für Gas-Schläuche ab einer Länge von 40 cm sind Schlauchbruchsicherungen einzusetzen, Gas-Schläuche sind nach 8 Jahren auszutauschen. Hinweis: Schläuche sind mit dem Herstellungsjahr beschriftet.**

Gasheizungen aller Art (auch Gaskatalytheizungen) sind nicht erlaubt!



Zur Zubereitung von Speisen sind Gasgeräte mit Gasflaschen erlaubt, eine Flasche je Kochstelle. Ein Flaschenwechsel in der Betriebszeit ist nicht erlaubt, nach dem Wechseln muss mittels Lecksuch-spray auf Dichtigkeit geprüft werden. **Achtung: Linksgewinde!!**

Die Personen müssen mit dem Umgang der Tätigkeit vertraut bzw. eingewiesen sein.

Im Außenbereich sind sogenannte Heizpilze nur erlaubt, wenn Mindestabstände von einem Meter zu brennbaren Gegenständen eingehalten werden und diese gegen Umfallen gesichert sind, z.B. am Boden befestigt oder mit Gewicht beschwert werden.

14. An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. in denen Gasgeräte und elektrische Koch- und Zubereitungsgeräte benutzt werden, ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6 in betriebsbereitem Zustand gut sichtbar und leicht zugänglich vorzuhalten. Hinweis: CO2 (Kohlendioxid) Feuerlöscher sollten nicht verwendet werden!
15. Bei der Verwendung von Fritteusen und anderen Zubereitungen mit flüssigem Fett muss ein Fettbrandlöscher Typ F6 (gelber Ring oben am Löscher) vorgehalten werden.
16. Feuerlöscher müssen regelmäßig (2-jährlich) geprüft werden, ein gültiges Wartungssiegel muss am Löscher vorhanden sein. Spray-Dosenfeuerlöscher dürfen nicht verwendet werden.

Allgemeine Betriebsvorschriften

17. Für Besucher zugängliche Geräte, Apparaturen, Anlagen etc. dürfen nur unter Aufsicht von Fachpersonal bedient werden.
18. Geeignete Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl bereitzustellen und nach Bedarf zu leeren. Sie sind so aufzustellen, dass die erforderlichen Rettungswegbreiten nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Müllansammlungen sind umgehend zu entfernen.
19. Die Schranken und Absperrungen müssen nach Durchfahrt unverzüglich wieder geschlossen werden.
20. Den mit der Überwachung beauftragten Personen -Feuerwehr, Polizei, Mitarbeiter des Bürger- und Ordnungsamtes, Baurechtsamtes der Stadtverwaltung- ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.
21. Die Musikbeschallung am Freitag ist um 23.00 Uhr einzustellen. Wir empfehlen ab 22.30 Uhr auf das Ende der Musikdarbietungen hinzuweisen.
Die Verabreichung von Speisen und Getränken am Freitag muss spätestens um 23.30 Uhr enden, so dass die Veranstaltung um 24.00 Uhr beendet ist.
22. Die Musikbeschallung am Samstag ist um 24.00 Uhr einzustellen. Wir empfehlen ab 23.30 Uhr auf das Ende der Musikdarbietungen hinzuweisen.
Die Verabreichung von Speisen und Getränken am Samstag muss spätestens um 0.30 Uhr enden, so dass die Veranstaltung um 1.00 Uhr beendet ist.
23. Die Musikbeschallung und die Verabreichung von Speisen und Getränken am Sonntag sind um 18.00 Uhr einzustellen.
Dies ist unbedingt einzuhalten, da die Stände am Sonntag bis um 20 Uhr abgebaut sein müssen, damit die Reinigung mittels Kehrmaschine erfolgen kann.
24. Das Veranstaltungsende an den jeweiligen Tagen gilt für alle Veranstaltungsorte des Krautfestes (Zelte, Scheuern, Keller o.ä.).